

Einnahmeausfälle der Freien Hansestadt Bremen durch Nichterhebung der Vermögensteuer

Anfrage der Abgeordneten Klaus-Rainer Rupp, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch ist annäherungsweise die Summe der Steuereinnahmen, die dem Land Bremen dadurch entgangen sind, dass seit 1997 die Vermögensteuer nicht mehr erhoben wird?
2. Wie hoch wären heute annäherungsweise die jährlichen Einnahmen, die dem Land Bremen aus einer Vermögensteuer von 1 Prozent beziehungsweise 2 Prozent entstehen würden?
3. Welche weiteren Initiativen plant der Senat, um den Bund zur Wiedererhebung der Vermögensteuer aufzufordern?

Zu Frage 1:

Die Vermögensteuer darf aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG-Beschluss vom 22.6.1995 – 2 BvL 37/91 – BStBl 1995 II S. 655) für Zeiträume nach 1996 nicht mehr angewandt werden. Das Bundesverfassungsgericht stellte mit dem verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbare Ungleichbehandlungen bei der für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage notwendigen Bewertung verschiedener Vermögensarten fest.

Dementsprechend müsste die Bemessungsgrundlage eines Vermögensteuergesetzes grundlegend neu ausgestaltet werden, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu genügen. Die Einnahmeausfälle seit 1997 können daher nicht seriös bemessen werden.

Im Schnitt betrug das Aufkommen der Vermögensteuer in Bremen in den Jahren 1990 bis 1996 ca. 40 Mio. Euro pro Jahr

Zu Frage 2:

Um das mögliche Aufkommen einer Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 1 bzw. 2 Prozent ermitteln zu können, müsste – wie bereits unter 1. ausgeführt – zunächst die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer grundlegend neu ausgestaltet werden, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen. Erst in einem zweiten Schritt würde der Steuersatz darauf anzuwenden sein, um das endgültige Aufkommen der Steuer zu ermitteln.

Zuletzt lag der Steuersatz der Vermögensteuer bei 1 Prozent für das Vermögen natürlicher Personen, für Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen betrug der Steuersatz 0,5 Prozent.

Zu Frage 3:

Der Senat hat zuletzt am 17.09.2024 einen Entschließungsantrag für mehr Steuererechtigkeit und zur Finanzierung von Wachstumsimpulsen beschlossen und in der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27.09.2024 eingebracht (Bundesrat Drucksache 451/24), wo er den Ausschüssen für Finanzen (federführend) und Wirtschaft zur Beratung überwiesen wurde. Gegenwärtig ist der Antrag in beiden Ausschüssen bis zum Wiederaufruf vertagt. Im Entschließungsantrag wird die Wiedereinführung einer Vermögensteuer auf sehr hohe Vermögen gefordert, mit dem Ziel, dass auch diese einen gerechten Beitrag zur Reduktion sozialer Ungleichheiten leisten und um die Wirtschaftskraft des Landes zu erhalten und zu stärken. Eine Substanzbesteuerung von Betriebsvermögen ist auszuschließen. Derzeit liegen keine weiteren Initiativen vor. Der Senat verfolgt den politischen Diskurs zu einer möglichen Wiedereinführung der Vermögensteuer jedoch fortlaufend.